

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 23.07.1998

## Bauleitplanung der Stadt Koblenz

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 07. 05. / 04. 06. und 02. 07. 1998 zu den nachstehenden Bebauungsplänen den Satzungsbeschluss gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB):

- **Bebauungsplan Nr. 243:** Verlängerte Planstraße (Änderung Nr. 11) - Stadtrat 07. 05. 1998 -
- **Bebauungsplan Nr. 20:** Bardelebenstraße / Yorkstraße / Moselweißer Straße / Moselring (Änderung Nr. 7) - Stadtrat 04. 06. 1998 -
- **Bebauungsplan Nr. 133:** Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuen-dorf und Wallersheim (Änderung Nr. 3 - Textänderung -) - Stadtrat 04. 06. 1998 -
- **Bebauungsplan Nr. 105 b:** Unterer Moselweißer Hang im Bereich Oberbreitweg / In der Hohl - Stadtrat 02. 07. 1998 -

Die vorgenannten Satzungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich be-kanntgemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten die Bebau-ungspläne in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die rechtskräftigen Bebauungspläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Texte und Begründungen) können ab **Donnerstag, 23. 07. 1998**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahn-hofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Ent-schädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebau-ungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann da-durch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädi-gungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verlet-zung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten **1 Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandege-kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-nehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Ver-fahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindever-waltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, 22. 07. 1998

In Vertretung: Maahs, Bürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 23.07.1998

Stadtverwaltung Koblenz

i. A.

Stadtammann



*Auszug gefertigt*  
*23/07.98*